Kindertagespflege
Vermittlung & Beratung

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Gifhorn e. V.

Nachweis über Infektionsschutz- und Hygiene- sowie Lebensmittelhygiene- Belehrung

(laut §§ 43 Abs. I Nr. 1 und § 34 und 35 IfSG und den Verordnungen zur Lebensmittelhygiene)

Name: _____

Anschrift:_____

Unterwiesen am	Unterschrift des Unterweisers

Die Belehrung muss einmal jährlich erfolgen. Kindertagespflegepersonen können sich gegenseitig belehren oder an einer Belehrung in der Regionalgruppe teilnehmen. Zur Belehrung sind geeignete Belehrungs-Unterlagen zu verwenden, die vom Gesundheitsamt und vom Kindertagespflegebüro oder den Kooperationspartnerinnen in den Regionalgruppen zur Verfügung gestellt werden. Der Nachweis über die regelmäßige Belehrung ist aufzubewahren und auf Anfrage vorzulegen.